

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen**

(Stand: 13. Oktober 2014)

I. Grundsätzliches

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – (DHV) begrüßt, dass die Freie Hansestadt Bremen einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen als unmittelbare Reaktion auf die Vorgaben des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 1. Juli 2014, Az.: 21/13, vorgelegt hat. Die Besoldungsanpassung der höheren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und der Besoldungsordnungen B, C, R und W um jeweils 1,5 Prozent ab dem 1. September 2013 und ab dem 1. September 2014 wird vom DHV als ein Schritt in die richtige Richtung bewertet. Mit der weiteren Erhöhung um 30 € der Grundgehälter mit Wirkung vom 1. September 2013 und mit weiterer Erhöhung um 40 € mit Wirkung vom 1. September 2014 wird eine durchschnittliche Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen um ca. 4 Prozent erreicht. Allerdings darf bei dieser Besoldungserhöhung nicht außer Acht gelassen werden, dass die Freie Hansestadt Bremen die Besoldungsanpassung von einem im bundesdeutschen Vergleich sehr niedrigen Grundgehaltsniveau aus vornimmt. Auch birgt die weiterhin bestehenbleibende verminderte Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen im Vergleich zu den niedrigeren Besoldungsgruppen und innerhalb der Besoldungsgruppen die Gefahr, dass das Abstandsgebot verletzt wird. Die geplante Verminderung der Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2 Prozent in zwei Anpassungsschritten ist ebenso kritikwürdig.

II. Niedrige Grundgehälter in der Freien Hansestadt Bremen

Im bundesweiten Durchschnitt operiert die Freie Hansestadt Bremen mit sehr niedrigen Grundgehältern in den einzelnen Besoldungsordnungen. Wirft man beispielsweise einen Blick auf die Höhe des derzeitigen W2-Grundgehaltes in Bremen von 4.354,02 € (in NRW noch 5.044,02 €) und auf die ab 1. September 2014 geplante Erhöhung auf den Betrag von 4.556,07 € (in NRW geplant: 5.246,40 €), bleibt zu konstatieren, dass das Bremer W2-Grundgehalt auch zukünftig im Vergleich erheblich zurückbleibt. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass in Bremen eine Komplettierung des W2-Grundgehaltes durch Grundleistungsbezüge vorgenommen wird, da auch in anderen Ländern Grundleistungsbezüge in ähnlicher Höhe gewährt werden oder regelmäßig mindestens in diesen Höhen ein Berufsleistungsbezug leistungsorientiert bei entsprechenden Berufsverhandlungen ausgeschüttet wird. Die Ausführungen zum W2-Grundgehalt können auch bei der Beurteilung der Höhe des W3-Grundgehalts in Bremen herangezogen werden. Das Alimentationsprinzip – so auch der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in Rdnr. 88 seines Beschlusses zur „Nullrunde“ – zwingt zwar den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber nicht, sich bei der Bemessung der Bezüge an die Höhe der vom Bund oder in den anderen Bundesländern gewährten Besoldung zu orientieren. Vielmehr sei eine weitere Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Bundesländern als Ausfluss der den Bundesländern durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes eröffneten Befugnis zum Erlass eigenständiger Regelungen hinzunehmen. Durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen für die Besoldung und Versorgung auf die Bundesländer sollte den gesetzgebenden Organen in den Bundesländern eine Gestaltungsmöglichkeit bei den Arbeits- und Gehaltsbedingungen ihrer Beschäftigten eingeräumt werden. Diese Gestaltungsmöglichkeit besteht allerdings nur in dem durch Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz gesetzten Rahmen. Ausfluss der Regelung des Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ist das Alimentationsprinzip. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn dahingehend, Beamten und deren Familien lebenslang, also auch nach Eintritt in den Ruhestand, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dabei sind der Dienstrang und die mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie die Beanspruchung des Beamten zu berücksichtigen. Auch ist die für das Beamtenverhältnis

erforderliche Ausbildung und die Bedeutung und das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Zudem ist für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte – wie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern – eine Attraktivität des Dienstverhältnisses in besoldungsrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten. Es genügt also nicht, wenn der Gesetzgeber die Bezüge so bemisst, dass ein „Minimum an Lebenskomfort“ ermöglicht wird. Die Freie Hansestadt Bremen und insbesondere die Bremer Hochschulen werden nur dann in die Lage versetzt, qualifizierte Köpfe für den Wissenschaftsstandort Bremen zu gewinnen, wenn die besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht am unteren Ende der bundesdeutschen Skala anzusiedeln sind. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bremen zu stärken, sollte der Landesgesetzgeber nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes daher auch bei den höheren Besoldungsgruppen eine weitergehende Besoldungsanpassung vornehmen. Im Vergleich zu allen anderen Bundesländern (außer NRW), die im Wesentlichen die Tarifiergebnisse wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen haben, vergrößert sich der Graben der Besoldung trotz und ungeachtet des vorgelegten Entwurfes.

III. Abstandsgebot zwischen den Besoldungsordnungen und innerhalb der Besoldungsordnung W

Ausgehend von der geplanten Erhöhung des W2-Grundgehaltes zum 1. September 2014 auf den Betrag von 4.556,07 € und der geplanten Erhöhung des A13-Grundgehaltes in der zwölften Stufe auf 4.590,99 € ist zu konstatieren, dass ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenverhältnis/Akademischer Rat mit einem entsprechenden Alter vom Grundgehalt her betrachtet mehr verdient als der fachvorgesetzte Professor. Auch innerhalb der Besoldungsordnung W ist der Abstand vom W1-Grundgehalt zum W2-Grundgehalt mit ca. 550 € ab geplant September 2014 nicht hinreichend; trägt dieser Abstand doch nicht dem Umstand Rechnung, dass der W2-Professurinhaber – anders als der W1- Amtsinhaber - sich nicht mehr in einem Qualifikationsamt befindet. Der avisierte Abstand von ca. 1.000 € zwischen den W2- und W3-Grundgehältern wird dem Abstandsgebot indes gerecht. Um das Gesamtgefüge der Besoldungsordnung W verfassungsgerecht unter Beachtung des Abstandsgebotes zu realisieren, fordert der DHV eine weitere Erhöhung der W2- und W3-Grundgehälter.

IV. Versorgung

Der Maßstab des Alimentationsprinzips gilt nicht nur für die Besoldungs- sondern auch für die Versorgungsempfänger. Auch für diese werden die Lebenshaltungskosten und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der allgemeinen Inflationsrate nicht geringer. Insoweit fordert der DHV von der Einführung eines „Sonderopfers“ für die Versorgungsempfänger durch Verminderung der Bezüge um jeweils 0,2 Prozent in zwei Anpassungsschritten abzusehen.

13. Oktober 2014